

Erläuterungen der neuen Racing Rules

World Sailing hat die Racing Rules of Sailing 2021-2024 veröffentlicht. Regel-Experte Uli Finckh erklärt, auf welche Neuerungen sich die Segler ab dem 1. Januar 2021 einstellen müssen.

Signale

Eine orange Flagge(n) definiert nun den Peilstab der Startlinie

Eine blaue Flagge(n) definiert nun den Peilstab der Ziellinie.

Die Flagge V (Viktor) wird mit einer neuen Regel 37 eingeführt, die besagt, dass bei Zeigen der Flagge Viktor mit einem Schallsignal alle Boote und Begleitboote den Funkkanal des Wettfahrtkomitees abhören sollen, um Such- und Sicherheitsinstruktionen zu empfangen.

Definitionen

Start und Zieldurchgang: Es gilt nur mehr der Rumpf des Bootes, nicht mehr die Ausrüstung oder Besatzung. Wenn der im Trapez stehende Vorschoter beim Startsignal über der Startlinie ist, der Rumpf aber noch nicht, dann ist dies kein Frühstart. Und im Ziel ist man erst, wenn der Bootsrumpf im Ziel ist.

Absegeln der Bahn: Die bisherige Regel 28.2 (oft als Schnur-Regel bezeichnet) ist in die Definition verschoben worden. Die in diesem Zusammenhang gemachten Änderungen in den Regeln 63.1 und A5 geben aber dem Wettfahrtkomitee das Recht, ein Boot ohne Protest mittels Abkürzung NSC (did not sail the course) zu disqualifizieren, wenn es eine Bahnmarke auslässt oder an der falschen Seite lässt.

Zurufe: Es darf eine andere Sprache als Englisch für die durch die Regeln verlangten Zurufe verwendet werden, vorausgesetzt, dass es von allen betroffenen Booten vernünftigerweise verstanden wird. Ein Zuruf in Englisch gilt immer. Dies betrifft den Protestruf in Regel 61 und die Zurufe bei Raum zum Wenden in Regel 20. In Regel 20 wurde eine Regel 20.4 zusätzlich eingeführt, die besagt, dass bei Bedingungen, wo ein Zuruf schlecht zu hören ist, zusätzliche Signale zu machen sind, die die Notwendigkeit des Raums zum Wenden oder der Antwort darauf verdeutlichen.

Regel 2

Die vor vier Jahren gemachte Änderung, dass ein Verstoß gegen Regel 2 auch ein streichbares DSQ sein kann, wurde zurückgenommen, ein Verstoß gegen Regel 2 ist nun immer eine nicht streichbare Disqualifikation (DNE).

Wegerecht-Regeln

Die eigentlichen Wegerechts-Regeln (WR-Teil 2) sind bis auf geringfügige Umsortierung praktisch unverändert. Nur bei Regel 16.2 wird die Begegnung auf einer Kreuz nach Luv beschränkt.

Foilen

Ausnahme-Regel 42.3 (c) zum Pumpen beim Foil-Einleiten wurde eingeführt.

Entlastungsregeln

Die bisherigen Entlastungsregeln 14 (b), 21 und 64.1 (a) wurden in der neuen Regel 43 zusammengefasst und klargestellt, dass im Fall einer solchen Entlastung keine Strafe angenommen werden muss und es auch hinterher keine Strafe gibt.

Proteste und Anträge

Das bisherige Formular für Proteste und Anträge ist nicht mehr aktuell, es gibt auf der World-Sailing Seite neue Formulare zum Download.

Ein Boot, Wettfahrtkomitee oder Technisches Komitee können einen Bericht an das Protestkomitee richten und es ersuchen, gegen eine unterstützende Person oder eine Person, die sich grob unsportlich verhalten hat, eine Anhörung nach Regel 60.3 (d) bzw. 69.2 (b) einzuleiten.

Die Protestfrist für Proteste, die nicht Vorfälle auf der Bahn betreffen, wird nun auch für Boote auf zwei Stunden nach Erhalt der Information festgesetzt.

Ein Boot kann nach Regel 62.1 (b) nur dann Wiedergutmachung auf Grund von physischem Schaden oder Verletzung durch ein Regel-verletzendes Boot erhalten, wenn das Regel-verletzende Boot eine Strafe angenommen oder bekommen hat. In Regel 63.6 wird nun auch Hörensagen als Beweismittel aufgenommen, andererseits wird aber dem Protestkomitee

explizit zugesprochen, die Beweismittel entsprechend zu gewichten, und dem Protestkomitee erlaubt, irrelevante Beweismittel und unnötige Wiederholungen auszuschließen (z. B. auf einem Maxiracer die Anhörung sämtlicher Crewmitglieder).

Bei Anhörungen wegen Verstößen durch unterstützende Personen wurden den Verfahren von Regel 69-Verstößen angenähert. Das Protestkomitee kann eine Person benennen, die den Vorwurf vorträgt. Eine neue Regel 64.1 wurde eingeführt, die festlegt, dass die Fakten auf Grund des Prüfstandards „mit größerer Wahrscheinlichkeit“ festzulegen sind und mit einfacher Mehrheit durch das Protestkomitee, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende eine zweite Stimme erhält.

Eine neue Regel 64.6 wurde eingeführt, die festlegt, wie vorzugehen ist, wenn ein Boot einen Verstoß gegen eine Regel meldet, bei der eine Ermessensstrafe vorgesehen ist. Eine neue Regel 65.3 wurde eingeführt, die es erlaubt, die festgestellten Fakten, Folgerungen und Beschlüsse einer Anhörung, einschließlich einer Regel-69-Anhörung zu veröffentlichen. Allerdings kann das Protestkomitee entscheiden, dass diese Informationen zu vertraulich für eine der Parteien sind. (Anmerkung: Protestkomitees sollten sehr sorgfältig prüfen, ob Texte von Entscheidungen Persönlichkeitsrechte gefährden, bevor sie diese zur Veröffentlichung freigeben).

Bei der Neuschreibung von Regel 66 – Wiedereröffnung einer Anhörung – wird nun bei der Zusammensetzung des neuen Protestkomitees unterschieden, ob der Grund der Wiedereröffnung neue Beweismittel oder fehlerhafte Regelanwendung ist.

Wertung

Eine neue Regel 90.3 (c) wird eingeführt, die vom Wettfahrtkomitee verlangt, die auf Grund Entscheidungen des Protestkomitees oder des Nationalen Verbands verlangten Wertungsänderungen zu übernehmen. Eine neue Regel 90.3 (d) wurde eingeführt, die es erlaubt, durch die Ausschreibung einen Zeitpunkt festzulegen, an dem die Ergebnisse mit Ausnahme von Berufungsentscheidungen endgültig sind.